



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333-1655

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Bundesamt für Strahlenschutz
Herrn Ranft
als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse II, o. V. i. A.

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
05.08.2014

Mein Zeichen:
EÜ-9A 9160/2-397

Durchwahl:

Datum:
03.09.2014

Schachanlage Asse II

Zustimmung zur Anwendung der Unterlage "Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösung auf Kontamination", Rev. 02 als Anlage zur Unterlage „STS-FAW-008 Strahlenschutzfachanweisung über Art, Umfang und Häufigkeit der Kontaminationskontrollen von Salzlösungen in Probeentnahmestellen“, Rev. 01

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zur Anwendung der Unterlage "Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösung auf Kontamination", Rev. 02 vom 04.06.2014 (BfS-KZL 9A/65240000/LE/JD/0002/02) als Anlage zur Unterlage „STS-FAW-008 Strahlenschutzfachanweisung über Art, Umfang und Häufigkeit der Kontaminationskontrollen von Salzlösungen in Probeentnahmestellen“, Rev.01 vom 10.06.2013 (BfS-KZL 9A/65240000/LE/JD/0001/01) entsprechend Antrag [1] unter Auflagen (II.).

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gem. Kap. 6.1.3 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 [4].

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] Mitteilung zur Änderung Nr. 056/2014 der BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachanlage Asse II vom 05.08.2014 (BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/0838/00) als Antrag auf Zustimmung zur Revision der Unterlage "Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösung auf Kontamination" vom 04.06.2014, eingegangen bei EÜ am 05.08.2014.

- [2] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- [3] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- [4] Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9A/115200/CA/JH/0036/01) Rev. 01, Stand: 07.06.2011.

II. Auflagen

Nach der Freigabe der Unterlage "Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösung auf Kontamination", Rev. 02 vom 04.06.2014 (BfS-KZL 9A/65240000/LE/JD/0002/02) im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist EÜ eine Kopie des vollständig unterzeichneten Deckblatts zu übersenden.

III. Begründung

Die Unterlage "Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösung auf Kontamination" ist laut Auflage 3 aus der Zustimmung der EÜ vom 30.09.2013 zur Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-008 „Anweisung über Art, Umfang und Häufigkeit der Kontaminationskontrollen von Salzlösungen in Probeentnahmestellen" halbjährlich zu revidieren und EÜ zur Zustimmung vorzulegen, um die Änderungen nachzuhalten.

Aus den Auflagen 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachtanlage Asse II [2] und Kapitel 6.1.3 der QMV 04.3 [4] folgt, dass mir Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind. Die Unterlage "Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösung auf Kontamination" soll redaktionell revidiert werden. Durch den Wegfall der Messstellen L750004 und P750007 und die Hinzunahme der Messstellen L553007 und L574006 wurden Änderungen vorgenommen.

Es liegt eine inhaltliche Änderung einer Unterlage des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks vor. Mit Schreiben [1] wurde die Zustimmung zur Anwendung der Unterlage "Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösung auf Kontamination" vom 04.06.2014 beantragt. Meine Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegten Unterlage zugestimmt werden kann.

Damit festgestellt werden kann, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebenen Unterlagen der hier zugestimmten Fassung entspricht, ist die erlassne Auflage erforderlich.

Im Auftrag